



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z7.302/0001-I 6/2010

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Theresia Marzi  
\*Durchwahl:              2117

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Urlaubsgesetz 1976 geändert werden.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des BMJ.

zu GZ BMASK-462.501/0018-VII/8/2010

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Art. 1 Z 12 (§ 105 ArbVG):

§ 105 Abs. 4a ArbVG sollte auf die Fälle der Einbringung beim örtlich unzuständigen Gericht eingeschränkt werden; eine weitere Formulierung wird abgelehnt. Es ist zutreffend, dass in der Judikatur und Literatur unterschiedliche Auffassungen dazu bestehen, ob die in § 105 Abs. 4 ArbVG vorgesehene einwöchige Frist zur Anfechtung einer Kündigung als verfahrensrechtliche Frist auch dann gewahrt ist, wenn die Klage bei einem örtlich unzuständigen Arbeits- und Sozialgericht rechtzeitig eingebracht wird und es nach Anhörung des Klägers zu einer Überweisung an ein nicht offenbar unzuständiges Gericht nach § 38 Abs. 2 kommt (dafür: *Adamovic*, HB ASG-Verfahren (2010) 219 f, OLG Wien 9 Ra 94/08x [RIS-Justiz RW0000427, *Kodek* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 261 ZPO Rz 193, aA OGH 8 ObA 80/08k [RIS Justiz RS0051395], *Rizberger-Moser* in *ZellKomm* § 169 ArbVG Rz 2). Auf diese Konstellation deuten auch die Erläuterungen, die von einem „bloßen Formalfehler[s],

der aus der Unkenntnis über die betriebliche Struktur resultiert“ sprechen, hin. Gegen eine Klarstellung in diesem Punkt ist nichts einzuwenden; tatsächlich überzeugt eine Unterscheidung, wonach immer dann, wenn eine Überweisung von Amts wegen oder als Fehlerkalkül für einen Zuständigkeitsstreit vorgesehen ist, von einer Fristwahrung auszugehen ist, während dort, wo eine schlichte Weiterleitung angebracht ist, diese auf Gefahr des Absenders erfolgt. Dies erhellt daraus, dass in jenen Fällen, in denen das Gesetz eine formelle Zuständigkeitsprüfung (von Amts wegen oder auf Antrag) vorsieht, eine fristwahrende Überweisung äußerst unwahrscheinlich ist. Hingegen kann in jenen Fällen, in denen ohne formalisiertes Verfahren von einer Unzuständigkeit ausgegangen und zu einer Weiterleitung gegriffen werden kann, diese in glückhaften Konstellationen sogar am selben Tag gelingen.

Es besteht jedoch nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz keine sachliche Rechtfertigung, dies auch auf weitere fehlerhafte Einbringungen, etwa bei einem sonst (international, sachlich,...) unzuständigen Gericht auszudehnen und damit zugleich auf das Erfordernis der gehörigen Fortsetzung der Klage zu verzichten. Eine Beschränkung des Regelungsgehaltes des § 105 Abs. 4a ArbVG auf die Fälle der örtlichen Unzuständigkeit stünde auch im Einklang mit der – im streitigen Verfahren eben nur Arbeits- und Sozialgerichte treffenden – Pflicht zur amtswegigen Überweisung.

Zu Art. 3 Z 9 f. (§§ 210 und 212 LandarbeitsG):

Auch § 210 Abs. 4a LandarbeitsG sollte auf die Fälle der Einbringung beim örtlich unzuständigen Gericht eingeschränkt werden; eine weitere Formulierung wird abgelehnt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 12 f (§§ 105 und 107 ArbVG) verwiesen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

18. August 2010  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt